

Elektronische Übermittlung von Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung

Nach § 181 Abs. 2a AO i.V.m. Art. 97 § 10a Abs. 2 EGAO ist für Feststellungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln.

Der Zugang für die Abgabe der Feststellungserklärung wird aus technischen Gründen stufenweise geöffnet:

- Für Zeiträume bis einschließlich 2017 ist die Anzahl der Beteiligten auf 500 beschränkt.
- Für die Zeiträume 2018 und 2019 ist die Anzahl der Beteiligten auf 1.500 beschränkt.
- Für Zeiträume ab 2020 ist die Anzahl der Beteiligten auf 3.000 beschränkt.

Feststellungserklärungen mit einer höheren Anzahl von Beteiligten sind deshalb bis zur Eröffnung eines entsprechenden Zugangs in Papierform einzureichen.

Mit „Mein ELSTER“ (elster.de) können Sie für alle Feststellungszeiträume Erklärungen mit bis zu 500 Beteiligten übermitteln.